

Bekanntmachung
der Fa. Amprion GmbH, Dortmund

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD
ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM
BEREICH DER GEMEINDE SÜDLOHN

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN
FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis zum 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Samstag, 16.01.2021, bis, Freitag 16.04.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021 durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter www.a-nord.net/vorarbeiten.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur

bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter: **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit mannggetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15

Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können.

Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen.

Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratcentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE SÜDLOHN

GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR- FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Oeding	-012 -00458	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00012	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00466	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00014	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00467	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00468	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00050	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00470	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00051	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00471	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00054	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00472	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-004 -00057	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00485	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00004	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-012 -00490	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00005	Kleinbohrung,
Oeding	-014 -00097	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Gewässervermessung,
Oeding	-014 -00110	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-014 -00127	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00021	Zuwegung Gewässervermessung
Oeding	-014 -00196	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00022	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00086	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00087	Zuwegung Gewässervermessung	Südlohn	-005 -00080	Gewässervermessung,
Oeding	-015 -00092	Zuwegung Gewässervermessung,			Zuwegung Gewässervermessung,
		Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00096	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00110	Kernbohrung, Kleinbohrung,
Oeding	-015 -00098	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kernbohrung,
Oeding	-015 -00109	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00111	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00116	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-015 -00112	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00121	Kernbohrung mit
Oeding	-015 -00113	Zuwegung Kleinbohrung			Grundwassermessstelle, Kleinbohrung,
Oeding	-015 -00136	Zuwegung Gewässervermessung			Zuwegung Kernbohrung mit
Oeding	-016 -00065	Zuwegung Kleinbohrung			Grundwassermessstelle,
Oeding	-016 -00071	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-016 -00072	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-005 -00131	Zuwegung Gewässervermessung,
Oeding	-016 -00217	Gewässervermessung,			Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Gewässervermessung	Südlohn	-005 -00132	Kleinbohrung,
Oeding	-016 -00218	Zuwegung Gewässervermessung			Zuwegung Gewässervermessung,
Oeding	-017 -00022	Zuwegung Gewässervermessung,			Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-006 -00001	Gewässervermessung,
Oeding	-017 -00023	Kleinbohrung,			Zuwegung Gewässervermessung
		Zuwegung Gewässervermessung,	Südlohn	-006 -00006	Zuwegung Gewässervermessung,
		Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00025	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-006 -00274	Zuwegung Gewässervermessung,
Oeding	-017 00040	Gewässervermessung,			Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Gewässervermessung	Südlohn	-006 -00275	Zuwegung Gewässervermessung,
Oeding	-017 -00041	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00042	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00002	Zuwegung Gewässervermessung,
Oeding	-017 -00044	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00045	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00084	Gewässervermessung,
Oeding	-017 -00047	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Gewässervermessung
Oeding	-017 -00049	Kleinbohrung,	Südlohn	-027 -00168	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Gewässervermessung,	Südlohn	-027 -00171	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00187	Kleinbohrung,
Oeding	-017 -00050	Gewässervermessung,			Zuwegung Gewässervermessung,
		Zuwegung Gewässervermessung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00065	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-027 -00201	Zuwegung Gewässervermessung
Oeding	-017 -00072	Kernbohrung mit	Südlohn	-027 -00203	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
		Grundwassermessstelle,	Südlohn	-027 -00205	Zuwegung Kleinbohrung
		Kleinbohrung,	Südlohn	-027 -00209	Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kernbohrung mit	Südlohn	-027 -00227	Zuwegung Gewässervermessung
		Grundwassermessstelle,	Südlohn	-028 -00031	Zuwegung Kleinbohrung
		Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00037	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-017 -00080	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00038	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00019	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00041	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00023	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00043	Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00028	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00072	Zuwegung Kernbohrung,
Oeding	-018 -00068	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-018 -00070	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00073	Zuwegung Kernbohrung,
Oeding	-018 -00071	Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Oeding	-019 -00085	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00074	Kernbohrung, Kleinbohrung,
Oeding	-019 -00086	Zuwegung Gewässervermessung,			Zuwegung Kernbohrung,
		Zuwegung Kleinbohrung			Zuwegung Kleinbohrung
Südlohn	-002 -00026	Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00078	Zuwegung Kleinbohrung
Südlohn	-002 -00027	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Südlohn	-028 -00150	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 07.12.2020
Leisweg 12
Tel.: 0251/411-0

Flurbereinigung
Velen - K 11 n - Ostumgehung
Az. 33.6 - 4 09 06 -

3. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 29.12.2009 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 26.04.2012 und 15.01.2018 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03. 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	12	67, 73, 74, 165

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück **ausgeschlossen**:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Waldvelen	23	123

Das ausgeschlossene Grundstück ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. **134** ha.

2. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 29.12.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Velen - K11 n - Ostumgehung mit dem Sitz in 46342 Velen. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
3. Rechte an den in diesem Beschluss zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss zugezogenen Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
5. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
6. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
7. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

8. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
9. Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

10. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach den Sonderbroschüren der §§ 87 – 89 FlurbG liegen vor.

Die neue Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung ist die Bereitstellung der für die Maßnahme benötigten Grundstücke, sowie die Vermeidung von Nachteilen für die Landeskultur durch Neuordnung der Grundstücke. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

*Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:
-durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.*

Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de.

-durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde.

Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

Im Auftrag

gez. N. Hartmann

(L S)

